



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail an



Datum 4. August 2022
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/344
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 31. Januar 2022 über die Plattform FragdenStaat auf Zugang zu sämtlicher Kommunikation zu LIFG Anfrage Nr. # 205169 bei der Universität Tübingen
239299

Sehr geehrter Herr ,

vielen Dank für Ihre o.g. Anfrage.

Sie sind der Auffassung, dass Ihre Anfrage nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten bei der Universität Zugang zu sämtlicher Kommunikation zu LIFG Anfrage # 205169 bei der Universität Tübingen beantragt.

Bis dato haben Sie keine Antwort seitens der Universität Tübingen erhalten.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz räumt generell allen Interessierten einen grundsätzlich freien Zugang zu allen bei den öffentlichen Stellen des Landes vorhandenen Informationen ein.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Der Begriff ist nach § 3 Nr. 3 LIFG weit auszulegen. Eine amtliche Information erfasst alle Formen von festgehaltenen und gespeicherten Informationen, die auf einem Träger bei der informationspflichtigen Stelle gespeichert sind und amtlichen Zwecken dient. Gemeint sind Aufzeichnungen (Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch (Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind.

Der Anspruch auf Informationszugang ist nicht schrankenlos. Schutzgründe können sein:

1. Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Die Universität Tübingen muss als informationspflichtige Stelle prüfen, welche vorhandenen amtliche Informationen zu Verfügung zu stellen gestellt werden können und inwieweit nicht die Schutzbestimmungen der §§ 4 bis 6 IFG entgegenstehen.

Wir werden die Universität Tübingen zu Prüfung Ihres Antrags bitten und Sie über das Ergebnis informieren. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage beantwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg